

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/39  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/39)

19. Juni 2007

Original: Deutsch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6 b)

### Abschnitt 5.3.1: Wiederholung nicht sichtbarer Großzettel am Tragwagen/Trägerfahrzeug

### Antrag Österreichs

#### ZUSAMMENFASSUNG

**Erläuternde Zusammenfassung:**

Die Möglichkeit, Großzettel durch Gefahrzettel zu ersetzen, lässt die Frage offen, ob auch diese, wenn sie außen nicht sichtbar sind, am Tragwagen/Trägerfahrzeug nochmals angebracht werden müssen.

**Zu treffende Entscheidung:**

Absatz 5.3.1.3.1 und/oder Absatz 5.3.1.7.3 sind klarer zu formulieren.

**Damit zusammenhängende Dokumente:** –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einführung

1. Absatz 5.3.1.3.1 sieht vor, dass Großzettel an Großcontainern/Containern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks, die außerhalb des Tragwagens/Trägerfahrzeugs nicht sichtbar sind, an diesem nochmals angebracht werden müssen. Gemäß Absatz 5.3.1.7.3 dürfen an Tankcontainern/Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 3 m<sup>3</sup> und Kleincontainern (nur ADR) die Großzettel durch Gefahrzettel nach Unterabschnitt 5.2.2.2 ersetzt werden. Wie sich das auf Absatz 5.3.1.3.1 auswirkt bleibt offen.
2. Das RID behandelt gemäß den Formulierungen in Kapitel 5.3 und der Bem. unter Abschnitt 5.2.2 Kleincontainer für die Bezeichnung überhaupt als Versandstücke, sodass sich das Problem erst gar nicht stellt und ein analoges Verständnis von Absatz 5.3.1.7.3 ADR für Kleincontainer nahe legt. Angesichts der einheitlichen Formulierung in Absatz 5.3.1.7.3 müsste das dann für die Tankcontainer/Tanks gleichermaßen gelten.
3. Diese Lösung entspricht dem Wortlaut, dass die Großzettel durch Gefahrzettel "ersetzt" werden, Absatz 5.3.1.3.1 in diesem Fall also ins Leere geht. Sie ist auch leicht handhabbar, da nur Großzettel zu wiederholen sind, die als solche in Erscheinung treten. Gefahrzettel müssen nicht erst uminterpretiert werden.
4. Angesichts der bloß formalen Unterschiede (Anbringen von Groß- oder Gefahrzetteln) bei völlig gleicher Gefahrenlage bestehen jedoch Zweifel, ob dies das beabsichtigte Ergebnis ist. Der Abfolge der Vorschriften gemäß ließe sich argumentieren, dass zunächst die Verwendung von Großzetteln und gegebenenfalls deren Wiederholung verlangt und erst zuletzt deren Ersatz durch Gefahrzettel in den erwähnten Fällen erlaubt wird.
5. Österreich regt daher eine Diskussion dieses Problems an und stellt zwei alternierende Anträge, um das Ergebnis rechtlich zu verankern.

## Antrag

### Alternative 1 (keine Wiederholung)

6. **5.3.1.3.1** Am Ende von 5.3.1.3.1 ist folgende Bem. anzufügen:  

**"Bem.** Diese Anforderung gilt nicht für Großzettel, die gemäß Absatz 5.3.1.7.3 durch Gefahrzettel ersetzt sind."

### Alternative 2 (Wiederholung)

7. **5.3.1.7.3** erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen):  

**"5.3.1.7.3** Für Tankcontainer/Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 3 m<sup>3</sup> (nur ADR) und Kleincontainer dürfen die Großzettel (Placards) auf eine Seitenlänge von 100 mm reduziert werden."

---